

vorschriftsmäßigen Stempelmarken versehenen Matrifikscheine über die einzelnen im Stammbaume verzeichneten Fälle beiliegen, der Stammbaum bestätigt werden könne, ohne für denselben eine höhere als die Beilage-Stempelmarke von 15 Kreuzern zu verwenden, ist eine irrige. Nicht der Umstand, ob die Matrifikscheine über die einzelnen Matrifikfälle beiliegen oder nicht, sondern der Umstand, ob eine ämtliche Fertigung beigelegt erscheint oder nicht, entscheidet über die Stempelpflicht des Stammbaumes.

Nicht so selten als man glauben sollte, kommt der Versuch einer Eheschließung zwischen Stiefeltern und Stiefkindern vor. Ein solcher Versuch ist mit einer ernststen Belehrung und Ermahnung als völlig aussichtslos zurückzuweisen."

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

XVIII. (Dispens von der Irregularität der Verstümmelung.) Ein Priester verlor den Daumen und Zeigefinger der rechten Hand, in Folge dessen er irregulär wurde. Er konnte nach dem Zeugnisse seines Bischofs zwar die heil. Messe lesen, aber beim Brechen der Hostie mußte er den Mittel- und Ringfinger gebrauchen und die heil. Communion mit der linken Hand austheilen, was natürlich auffallend war. Nichtsdestoweniger unterstützte der Bischof dieses Priesters Bitte um Dispens, daß er wenigstens privatim das heil. Opfer darbringen könne.

Die Concils-Congregation gewährte in der That (20. Mai 1882) die Bitte aus Gnade unter der Bedingung, daß er entweder in einem Privatoratorium oder, wenn in der Kirche, zu einer Stunde celebrire, wo wenig Volk anwesend zu sein pflegt.

Dr. Hiptmair.

XIX. (Dispens von der Irregularität wegen schlechter Augen.) Ein Ordenscleriker, der schon die Gelübde abgelegt, bekam ein Augenleiden, in Folge dessen er nichts mehr lesen durfte. Daher bat er um Dispens von dieser Irregularität, um die höheren Weihen empfangen zu können, und zugleich auch um Dispens vom Breviergebet. Die Bitte stützte sich auf die Hoffnung, daß das Leiden vielleicht doch nachlassen werde, da der Bittsteller nach dem ärztlichen Zeugnisse eine sehr gute Körperconstitution besitze und von seinen Obern die besten Verwendungs-Zeugnisse vorlegen konnte.

Die Concils-Congregation entschied unterm 16. Dec. 1882 in Erwägung, daß der Bittsteller nicht vollständig blind, sondern durch die lebenslänglichen Gelübde schon gebunden sei, mit Rücksicht auf die obgenannten Gründe und endlich auch in Anbetracht von ähnlichen Präcedenzfällen, daß die Dispensen zu gewähren seien. Er